

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

219 Bekanntmachung

2-3

Achte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bedburg
vom 19.12.2012

VHS Bergheim

220 Bekanntmachung

4-6

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule
Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das
Haushaltsjahr 2013.

**Achte Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung
der Stadt Bedburg
vom 19.12.2012**

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgende Achte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bedburg vom 13.12.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten wird,

a) für die Haltung von einem Hund	120 €
b) für die Haltung eines zweiten Hundes	200 €
c) für die Haltung eines dritten und jeden weiteren Hundes je	350 €
d) für die Haltung von einem gefährlichen Hund	850 €
e) für die Haltung eines zweiten gefährlichen Hundes	1.100 €
f) für die Haltung eines dritten und jeden weiteren gefährlichen Hundes je	1.500 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2012

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister



Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2013.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 23.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.681.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.680.000 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.681.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.657.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

150.000 €

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt.

4,20 €

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.

§ 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

§ 9**Stellenplan**

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 11.12.2012 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 17.12.2012

gez.

Peter-Hans Ludes
Verbandsvorsteher